

Beitragssatzung

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Wettermuseum“ hat auf ihrer Versammlung vom 15. September 2006, die nachstehende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Zweck

Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 der Vereinssatzung vom 15. September 2006 gibt sich der Verein „Wettermuseum“ eine Beitragssatzung.

§ 2 Beitragshöhe

Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:

(1) Mitglieder

Der Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt EUR	2,50 monatlich
Der Mindestbeitrag für Schüler und Studenten beträgt EUR	1,50 monatlich.

(2) fördernde Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder wird individuell mit dem Vorstand vereinbart. Dieser kann auch in Form einer Leistung erfolgen und liegt oberhalb der für Mitglieder geltenden Beiträge.

§ 3 Zahlung und Fälligkeit der Beiträge

1. Die Begleichung der fälligen Mitgliedsbeiträge erfolgen durch Banküberweisung oder Lastschriftermächtigung.
2. Für den Lastschrifteinzug wird eine zusätzliche jährliche Kostenpauschale erhoben:
 - Lastschrifteinzug vierteljährlich 1,00 €
 - Lastschrifteinzug halbjährlich keine
 - Lastschrifteinzug jährlich keine
3. Sollte das Mitglied des Vereins „Wettermuseum“ eine Einzugsermächtigung erteilt haben, hat das Mitglied dafür zu sorgen, dass das Konto für Zahlungen die entsprechende Deckung aufweist. Im Falle der Nichteinlösung hat das Mitglied die von der Bank in Rechnung gestellten Kosten zu tragen.
4. Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge erfolgt i.d.R. im Voraus, bei einer jährlichen Zahlweise spätestens im April.

§ 4 Rückgabe von Beiträgen

Bereits bezahlte oder durch den Verein eingezogene Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Stundung, Erlass

Der Vorstand des Vereins kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein Härtefall vorliegt.

§ 6 Beitragssatzungsänderung

Änderungen der Beitragssatzung können entsprechend der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§7 Verabschiedung und Inkrafttreten sowie Außerkrafttreten der Beitragssatzung

Die Beitragssatzung tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft und erlischt mit der Auflösung des Vereins.

Diese Satzung tritt am 15. September 2006 in Kraft.